

und jede andere erzieherische Einflußnahme wirkungslos wäre.

Schon in der bisherigen Praxis ist die Freiheitsstrafe nicht mehr die vorherrschende. Bereits jetzt werden überwiegend nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafarten angewandt oder es werden bestimmte Verletzungen des Strafgesetzes sogar nur von gesellschaftlichen Organen mit gesellschaftlichen Mitteln behandelt.

Im Prozeß der fortschreitenden Entfaltung des Sozialismus tritt die Freiheitsstrafe immer mehr gegenüber anderen, außerhalb der Straftat bestehenden Möglichkeiten der Erziehung des Rechtsverletzers in seinem Kollektiv zurück. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß gerade in unserer nationalen Situation, unter dem Einfluß der Spaltung Deutschlands und dem Bestehen des imperialistischen, zutiefst reaktionären westdeutschen Staates gegen Agenten, Saboteure und andere gefährliche Elemente, die dem Einfluß der imperialistischen Ideologie erliegen, die Freiheitsstrafe angewandt werden muß. Vorgeschlagen wird, eine grundsätzlich einheitliche Freiheitsstrafe zu schaffen und die in unserer Entwicklung bereits überholte formale Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe abzuschaffen.

Die Untersuchungen über die Funktion der Freiheitsstrafe müssen auch zu einer Lösung des Problems der Unter- und Obergrenze der Freiheitsstrafe führen. Eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, die im westdeutschen StGB-Entwurf wiederum vorgesehen ist, sollte es jedoch u. E. künftig nicht mehr geben.

Besonders klärungsbedürftig ist noch das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafen und ihres Vollzugs. Eine Haftstrafe im Sinne des geltenden StGB wird es nicht mehr geben. Bisherige Diskussionen haben gezeigt, daß man beim gegenwärtigen Entwicklungsstand nicht völlig auf eine kurzfristige Freiheitsstrafe verzichten kann, wenn auch überwiegend betont wird, daß Freiheitsstrafen kurzfristiger Art, sofern sie wie langfristige vollstreckt werden, wenig erzieherischen Wert besitzen. Kurzfristige Gefängnisstrafen sind bisher vor allem bei Straftaten angewandt worden, die zwar keine schweren Folgen hatten, in denen sich jedoch durch die Art und Weise der Begehung eine starke Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin widerspiegelte, beispielsweise bei rowdyhaftem Verhalten und wenn es darauf ankam, durch festes Zugreifen weitere Straftaten zu verhindern. Der erzieherische Wert solch kurzfristiger Freiheitsstrafe ist aber nur dann gegeben, wenn sie der Tat faktisch unmittelbar folgt (Ausspruch im beschleunigten Verfahren) und sie, mit Arbeitseinsatz verbunden, sofort vollstreckt wird. Der erzieherische Erfolg ist aber minimal, wenn sie der Verurteilte erst längere Zeit nach der Tat in einer Haftanstalt, ohne zu produktiver Arbeit herangezogen zu werden, verbüßen muß.

Ebenso wie die Freiheitsstrafe ist auch die Ausgestaltung der nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Strafarten, also des öffentlichen Tadels, der bedingten Verurteilung und der Geldstrafe, sowie die Frage der Notwendigkeit der Einführung der Besserungsarbeit diskussionsbedürftig. Nur auf Grund einer breiten Diskussion ist es möglich, allen Bestimmungen über die Strafen einen den spezifischen Strafzweck charakterisierenden Inhalt zu geben und die strafpolitische Funktion jeder einzelnen Strafart herauszuarbeiten. Darüber hinaus muß geprüft werden, inwieweit es möglich und erforderlich ist, bei der Regelung der einzelnen Strafarten Hinweise für ihren Vollzug aufzunehmen.

Nicht mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen werden dann angewandt, wenn eine Straftat vorliegt, die nicht die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder des menschlichen Zusammenlebens angreift und nicht aus einer grundsätzlichen Mißachtung der sozialistischen Moralanschauungen begangen wird.

Ausgehend von den Erfahrungen der Praxis, ist zu erörtern, ob über den bereits dargelegten Umfang hinaus die Ausgestaltung der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels, wie sie durch das StEG erfolgte, veränderungsbedürftig ist. Bezüglich der bedingten Verurteilung sollen vor allem zwei Fragen aufgeworfen werden: Ist es zweckmäßig, im Falle einer bedingten Verurteilung dem Gericht die Möglichkeit für eine Weisung einzuräumen, die den Angeklagten verpflichtet, während der Bewährungszeit die Arbeitsstelle nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Zustimmung des Gerichts zu wechseln? Dabei müßte natürlich die Erfüllung der Weisung erzwingbar sein. Diese Frage erscheint wichtig, weil bei einer bedingten Verurteilung die erzieherische Beeinflussung durch ein bestimmtes Kollektiv vielfach Voraussetzung für den Erfolg ist. Dieser Erfolg wird aber zweifelhaft, wenn es dem Verurteilten beliebig möglich ist, sich der erzieherischen Einflußnahme seines Kollektivs zu entziehen. Andererseits könnte die Möglichkeit für eine Verkürzung der Bewährungsfrist bei vorzüglicher Entwicklung des Verurteilten geschaffen werden, wobei im Einzelfall die Stellungnahme des Kollektivs des Verurteilten ausschlaggebende Bedeutung haben müßte. Durch solche Veränderungen in der Regelung der bedingten Verurteilung könnte wahrscheinlich ihr erzieherischer Wert noch verstärkt werden.

In anderen sozialistischen Ländern gibt es als besondere Strafart die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentziehung. Der dazu Verurteilte ist verpflichtet, einer bestimmten Arbeit nachzugehen, und von seinem Arbeitsverdienst erfolgt in der Regel ein besonderer Abzug, dessen Höhe vom Gericht festgesetzt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Besserungsarbeit in Freiheitsentziehung umgewandelt werden. Die Ansichten, ob mit dem StGB diese Strafart in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden soll, sind geteilt. Eine Reihe von Wissenschaftlern und Praktikern vertritt die Meinung, daß die Besserungsarbeit als nicht mit Freiheitsentzug verbundene Strafart für solche Straftaten eingeführt werden soll, die in ihrem Umfang zwar nicht erheblich erscheinen, aber Ausdruck einer Entfremdung von den Werktagen und der produktiven Arbeit sind. Bei einer eventuellen Regelung der bedingten Verurteilung im oben dargestellten Sinn erscheint es uns zweifelhaft, ob wir diese Strafart benötigen.

Zum öffentlichen Tadel, der eine staatliche Mißbilligung des Verhaltens des Verurteilten beinhaltet, gibt es kaum Vorschläge zu Veränderungen. Erwähnt sei hier nur der Vorschlag, die Geldstrafe als Zusatzstrafe zum öffentlichen Tadel auf höchstens 500 DM zu beschränken. Dies entspricht u. E. dem Wesen des öffentlichen Tadels; denn sofern eine höhere Geldstrafe angebracht erscheint, wird der öffentliche Tadel fehl am Platze sein, weil er sonst seinen Charakter als Hauptstrafe verliert.

Bei bestimmten Delikten, insbesondere wenn ihre Begehung häufig einer besonderen Bereicherungssicht entspringt, soll die Geldstrafe auch als Hauptstrafe angedroht werden, so beim Diebstahl. Zu erörtern sind auch hierbei das Mindest- und Höchstmaß. Vorgeschlagen wird u. a. ein Mindestmaß von 50 DM (um der Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens und der Abgrenzung zum Ordnungsstrafverfahren willen sollte u. E. keineswegs eine niedrigere Untergrenze festgelegt werden) und ein Höchstmaß vom 5000 DM. Höhere Geldstrafen als Hauptstrafen werden unter sozialistischen Verhältnissen kaum mehr praktisch. Sie hatten im Kapitalismus den Zweck der Privilegierung, d. h., sie wurden verhängt, um gegen Angehörige der besitzenden Klasse keine Freiheitsstrafe aussprechen zu müssen.

Auf die Probleme der Zusatzstrafen kann im Rahmen dieses Artikels nicht im einzelnen eingegangen werden.